

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet  
der Wassergewinnungsanlage Kastanienburg  
– Wasserschutzgebietsverordnung Kastanienburg –  
vom 20. September 2016**

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schutzzweck der Zonen I und III
- § 5 Schutz in den Zonen I und III
- § 6 Duldungspflichten
- § 7 Genehmigungen und Befreiungen
- § 8 Winterbegrünung, Düngeanzeigeverfahren
- § 9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund

- § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist,
- § 35 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) neu gefasst wurde, sowie
- § 4 in Verbindung mit Ziffer 20.1.25 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268)

verordnet die Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kastanienburg vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Begünstigte Person im Sinne des § 51 Absatz 1 Satz 2 WHG ist der Versorgungs- und Verkehrsbetrieb der Stadt Straelen.
- (3) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Zone I (Fassungsbereich) und die Zone III. Die Zone III unterteilt sich in die Zonen III A1, III A2 und III B.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Wasserschutzgebiet, das sich auf die folgenden Gemarkungen und Flure in den Städten Straelen und Nettetal erstreckt:

### Stadt Straelen (Kreis Kleve)

Gemarkung:	Straelen
Flure (ganz):	39 bis 41, 49, 50
Flure (teilweise):	37, 38, 42, 43, 46, 48, 51
Gemarkung:	Herongen
Flure (ganz):	2, 3, 5
Flure (teilweise):	1, 4, 6 bis 11

### Stadt Nettetal (Kreis Viersen)

Gemarkung:	Leuth
Flure (teilweise):	9, 12

- (2) Die Übersichtskarte (Anlage 2) gibt einen Überblick über die Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen. Die Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 3), die aus 13 Blättern besteht, ist maßgebend für die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen. In den Karten ist die Zone I rot, die Zone III A1 schwarz, die Zone III A2 gelb und die Zone III B braun umrandet.
- (3) Die Aufstellung der in den Zonen III A1, III A2 und III B geltenden Verbote, Anzeige- und Genehmigungspflichten (Anlage 1), die Übersichtskarte (Anlage 2) und die Schutzgebietskarte (Anlage 3) sind Bestandteile dieser Verordnung.



- (4) Diese Verordnung mit der Aufstellung der in den Zonen III A1, III A2 und III B geltenden Verbote, Anzeige- und Genehmigungspflichten (Anlage 1), der Übersichtskarte (Anlage 2) und der Schutzgebietskarte (Anlage 3) liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:
1. Bezirksregierung Düsseldorf  
– Obere Wasserbehörde –  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf
  2. Bürgermeister der Stadt Straelen  
Rathausstraße 1  
47638 Straelen
  3. Bürgermeister der Stadt Nettetal  
Doerkesplatz 11  
41334 Nettetal

### § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) **Abfallbehandlungsanlagen** sind Einrichtungen, in denen Abfälle mit biologischen, chemischen, mechanischen, physikalischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.
- (2) **Abfallumschlaganlagen** sind Anlagen zum Umfüllen oder Umsortieren von Abfällen.
- (3) **Abwasser** ist das Niederschlagswasser im Sinne des Absatzes 14 und das Schmutzwasser im Sinne des Absatzes 15.
- (4) **Abwasseranlagen** sind alle Einrichtungen zur Ableitung, Beseitigung und Sammlung von Abwasser.
- (5) **Abwasserbehandlungsanlagen** sind Einrichtungen, die dazu dienen,
  - a) die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder
  - b) den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.

Kleinanlagen, wie z. B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheider, sind keine Abwasserbehandlungsanlagen in diesem Sinne.
- (6) **Bodenbehandlungsanlagen** sind Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden mittels biologischer, chemischer, mechanischer oder thermischer Verfahren.

- (7) **Erweitern** (einer Anlage) ist jede flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage sowie jede Kapazitätserweiterung, die über den bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits genehmigten Umfang hinausgeht.
- (8) **Geothermische Anlagen** sind Anlagen, die die natürliche Untergrundtemperatur verändern. Generell lassen sich geschlossene und offene Systeme unterscheiden. Bei geschlossenen Systemen (z. B. Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren) wird das Wärmeträgermedium im Kreislauf geführt. Bei offenen Systemen (Wasser/Wasser-Systemen) wird das Grundwasser selbst durch eine Entnahme und Wiedereinleitung mittels Brunnen genutzt.
- (9) Eine **gewässerschonende Anwendung** liegt vor, wenn die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung durch die Anwendung ausgeschlossen ist.
- (10) Eine **gewässerschonende Düngung** liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist.
- (11) **Intensivbeweidung** ist die Beweidung oder Viehhaltung in Pferchen ab drei Großvieheinheiten pro Hektar und Weideperiode (März bis November).
- (12) **Kahlschlag** ist die Entnahme aller Bestandsglieder eines Waldes, die in einem oder in wenigen kurz aufeinanderfolgenden Eingriffen erfolgt.
- (13) **Nährstoffträger** sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.
- Keine Nährstoffträger sind Klärschlämme im Sinne der Klärschlammverordnung sowie Bioabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung.
- (14) **Niederschlagswasser** ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Nach seinem Verschmutzungsgrad wird Niederschlagswasser unterteilt in:

Kategorie I: Unbelastetes (= unverschmutztes) Niederschlagswasser

Hierzu gehört beispielsweise Niederschlagswasser von

- Dachflächen (außer Metalldächer) in Wohn- und Mischgebieten,
- Fuß-, Rad- und Wohnwegen,
- Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung,
- Hofflächen ohne Kraftfahrzeugverkehr in Wohngebieten, wenn das Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist, sowie
- Sportfreianlagen (Naturrasen-, Tennen-, Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen und bitumengebundene Beläge).



Kategorie II: Schwach belastetes (= gering verschmutztes) Niederschlagswasser

Hierzu gehört beispielsweise Niederschlagswasser von

- befestigten Flächen mit schwachem Kraftfahrzeugverkehr (fließend und ruhend), z. B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen; Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstige Parkplätze, soweit nicht die Voraussetzungen der Kategorie III vorliegen,
- Dachflächen (außer Metalldächer) in Gewerbe- und Industriegebieten,
- Einkaufsstraßen,
- Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden,
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kraftfahrzeugverkehr, keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und keinen sonstigen Beeinträchtigungen des Niederschlagswassers,
- landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit nicht unter Kategorie III aufgeführt,
- Marktplätzen,
- Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung) sowie
- zwischengemeindlichen Straßen- und Wegeverbindungen.

Kategorie III: Stark belastetes (= stark verschmutztes) Niederschlagswasser

Hierzu gehört beispielsweise Niederschlagswasser von

- befestigten Gleisanlagen,
- Flächen mit großen Tieransammlungen, z. B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen,
- Flächen mit starkem Kraftfahrzeugverkehr (fließend und ruhend), z. B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung,
- Flächen zur Lagerung oder Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial oder Asche,
- Flächen, auf denen mit Jauche, Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,
- Flächen, auf denen mit sonstigen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit nicht unter Kategorie II fallend,

- Start- und Landebahnen von Flughäfen mit Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung, Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt, sowie
- Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z. B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager).

(15) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(16) **Verwertererlasse** sind die Erlasse, in denen die für Umwelt und Verkehr zuständigen Ministerien bestimmte Anforderungen an die Güteüberwachung und an den Einsatz von Ersatzbaustoffen im Straßen- und Erdbau festlegen. Sie gelten für die öffentlich-rechtlichen Träger der Baulast (Straßenbauverwaltungen, Kreise, Städte und Gemeinden) unmittelbar, soweit güteüberwachte mineralische Stoffe eingesetzt werden.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung sind dies die folgenden Erlasse:

- a) Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 9. Oktober 2001 (MBI. NRW. S. 1528)
- b) Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 9. Oktober 2001 (MBI. NRW. S. 1472)
- c) Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 9. Oktober 2001 (MBI. NRW. S. 1494)
- d) Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Hausmüllverbrennungsaschen im Straßen- und Erdbau, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 9. Oktober 2001 (MBI. NRW. S. 1508)



- e) Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Metallhütenschlacken im Straßen- und Erdbau, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 14. September 2004 (MBI. NRW. S. 871), geändert durch den gemeinsamen Runderlass vom 8. April 2005 (MBI. NRW. S. 550)

(17) **Wassergefährdende Materialien** sind feste Stoffe, aus denen wassergefährdende Stoffe auswaschbar oder auslaugbar sind (z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Rückstände des Bergbaus, Recyclingbaustoffe).

(18) **Wassergefährdende Stoffe** sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Wassergefährdende Stoffe sind insbesondere

- a) Säuren und Laugen,
  - b) Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 Prozent Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
  - c) Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
  - d) flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
  - e) Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel,
  - f) Gifte,
  - g) organische Lösungsmittel,
  - h) radioaktive Stoffe,
  - i) Jauche, Festmist, Gülle, mineralische Düngemittel und Gärsubstrate,
  - j) Silagesickersaft und Molke sowie
  - k) Klärschlamm und Kompost.
- (19) **Wassergefährliche Großanlagen** sind Betriebe und Anlagen, die in erheblichem Umfang wassergefährdende Stoffe abgeben oder in denen regelmäßig in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln, Verwenden, Transportieren).
- (20) **Wesentliches Ändern** (einer Anlage) ist jede Änderung, durch die sich eine Mehrbelastung für das Grundwasser ergibt. Für wesentliche Änderungen, die zugleich eine Erweiterung darstellen, gelten vorrangig die Regelungen betreffend die Erweiterung.

## § 4

### Schutzzweck der Zonen I und III

- (1) Die Zone I soll den Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.
- (2) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

## § 5

### Schutz in den Zonen I und III

- (1) In der Zone I sind grundsätzlich alle Handlungen verboten.  
Zulässig sind, soweit mit dem Schutzzweck (§ 4 Absatz 1) vereinbar,
  - a) Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder der Unterhaltung der Wassergewinnungsanlage dienen,
  - b) Handlungen, die der behördlichen Überwachung der Wasserversorgungsanlagen oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen, sowie
  - c) Handlungen, die der Erhaltung und Pflege der Grasnarbe oder des Baumbestandes dienen, mit Ausnahme der Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Das Betreten der Zone I ist nur Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

- (2) Die in den übrigen Zonen geltenden Verbote, Anzeige- und Genehmigungspflichten ergeben sich aus der als Anlage 1 abgedruckten Aufstellung.
- (3) Die Regelungen dieser Verordnung gelten nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung (Bestandsschutz).

## § 6

### Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung der Schutzbestimmungen dieser Verordnung sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Behörden oder deren Beauftragte zu dulden.
- (2) Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen im Vollzug dieser Verordnung durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.



## § 7

### Genehmigungen und Befreiungen

- (1) Über die Genehmigung nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit der als Anlage 1 abgedruckten Aufstellung entscheidet die zuständige Wasserbehörde auf Antrag.
- (2) Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Wasserbehörde kann weitere Ausfertigungen verlangen, soweit dies zur gleichzeitigen Beteiligung von Stellen nach Absatz 3 erforderlich ist.
- (3) Die Wasserbehörde beteiligt
  - a) die begünstigte Person (§ 1 Absatz 2),
  - b) das Gesundheitsamt bei hygienischen oder gesundheitlichen Fragen,
  - c) die Landwirtschaftskammer bei komplexen Fragestellungen landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Art,
  - d) die Kooperation (§ 10 Absatz 1), sofern landwirtschaftliche oder gartenbauliche Belange betroffen sind und die antragstellende Person der Kooperation angehört, und
  - e) die Bezirksregierung Arnsberg, sofern Betriebe betroffen sind, die der Bergaufsicht unterliegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn
  - a) die in der Anlage 1 genannten besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind.

Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials in der betroffenen Zone bzw. im gesamten Wasserschutzgebiet das Risiko solcher Einwirkungen erhöht wird.
- (5) Die Genehmigung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden und befristet werden.
- (6) Die Genehmigung kann auch nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung erfordert, das Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

- (8) Im Falle des Widerrufs der Genehmigung kann die zuständige Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.
- (9) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, einer Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, sofern diese von der zuständigen Wasserbehörde erteilt wird. Absatz 3 gilt entsprechend. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Entscheidungen anderer Behörden, die im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde oder im Planfeststellungsverfahren ergehen.
- (10) Die Absätze 1 bis 3 und die Absätze 5 bis 9 gelten entsprechend für Verfahren zur Erteilung einer Befreiung von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 oder 3 WHG.

## **§ 8**

### **Winterbegrünung, Düngeanzeigeverfahren**

- (1) Wirtschaftsflächen (Schläge) sind zum Winter bis zum 15. Januar zu begrünen. Sofern es aufgrund der besonderen Bodenbeschaffenheit und/ oder nach spät-räumenden Kulturen geboten ist, erteilt die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Ausnahme vom Gebot der Winterbegrünung. Die Dauer des Schwarzliegens eines Ackers ist auf das fachlich notwendige Maß zu begrenzen.
- (2) Mit der Anzeige zum Aufbringen von Nährstoffträgern ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) eine ausgeglichene Nährstoffbilanz nachzuweisen.
- (3) Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz wird dadurch erbracht, dass (z. B. in einer Schlagkartei) dargelegt wird, welche Nährstoffe nach
  - Art,
  - Menge,
  - Art der Aufbringung und
  - Zeitraumaufgebracht werden und dass unter Berücksichtigung
  - der Bodenart,
  - des Nährstoffinhalts im Boden,
  - des Nährstoffentzugs durch die einzelne Frucht und Sorte, Zwischenfrucht und Untersaatkein Nährstoffüberschuss entsteht.



Ist für Gartenbaubetriebe mit einer hohen Anzahl kleinflächiger Schläge ein schlagbezogener Nachweis unzumutbar, erteilt die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Ausnahme von der schlagbezogenen Nachweispflicht. In der Ausnahmeregelung sind die Wirtschaftsflächen, auf die sich die Pflicht zum Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz beziehen soll, festzulegen.

- (4) Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz ist der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer leitet den Nachweis, versehen mit einem Prüfvermerk, an die zuständige Wasserbehörde weiter.
- (5) Der Bewirtschafter der Wirtschaftsfläche hat eine Durchschrift des Nachweises der ausgeglichenen Nährstoffbilanz für die Dauer von sieben Jahren aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Der Bewirtschafter der Wirtschaftsfläche ist verpflichtet, die Angaben zum Nährstoffinhalt im Boden – bezogen auf den Stickstoffgehalt – durch eine am Anfang und am Ende der Vegetationsperiode durchzuführende Messung eines neutralen Instituts zu belegen (N-min-Untersuchung).

Die Messungen am Anfang der Vegetationsperiode sind jährlich durchzuführen. Die Messungen am Ende der Vegetationsperiode sind erstmalig im Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung und anschließend jeweils im Abstand von fünf Jahren durchzuführen.

Die zuständige Wasserbehörde kann in den dazwischenliegenden Jahren Messungen verlangen

- bei nicht ausgeglichener Nährstoffbilanz,
- bei erhöhtem N-min-Gehalt im Rahmen der Regeluntersuchungen oder
- bei Nichterfüllung der Kriterien des Güllebeurteilungsblattes der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

- (7) Bei nachgewiesener Überdüngung ist die zuständige Wasserbehörde – unbeschadet anderer Rechte – berechtigt, vor Beginn der Vegetationsperiode einen Düngeplan zu verlangen. Die Absätze 3 bis 5 sowie Absatz 6 Satz 1 gelten entsprechend. Bei unvorhersehbarer Nutzungsänderung bzw. nicht absehbarer Kulturfolge sind Abweichungen von der Planung zulässig.

## **§ 9**

### **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

- (1) Bei Wahl, Einsatzzeitpunkt und Menge der Pflanzenschutzmittel sowie dem Umgang mit ihrer Restmenge sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen. Als Beratungsempfehlungen gelten auch Rundschreiben und Warnmeldungen.

- (2) Mit der Anzeige zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) nachzuweisen, dass nach den Kriterien des integrierten Pflanzenschutzes und einer gewässerschonenden Anwendung (§ 3 Absatz 9) gearbeitet wurde.
- (3) Der Nachweis wird dadurch erbracht, dass in geeigneter Weise (z. B. in einem Pflanzenschutztagebuch oder einer Schlagkartei) die sachgerechte, den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung nach
- Datum,
  - Art, Name und Menge des Mittels,
  - Anwendungsart,
  - Kulturart und
  - Anlass der Anwendung (Vorsorge oder konkreter Befall)
- dokumentiert wird.
- (4) Der Nachweis ist der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer leitet den Nachweis, versehen mit einem Prüfvermerk, an die zuständige Wasserbehörde weiter.
- (5) Der Bewirtschafter der Wirtschaftsfläche hat eine Durchschrift des Nachweises für die Dauer von sieben Jahren aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 10**

### **Vorrang der Kooperation**

- (1) Eine Kooperation ist – unabhängig von ihrer Rechtsform – der vertragliche oder mitgliedschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und der begünstigten Person (§ 1 Absatz 2) andererseits.

Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau – vertreten durch ihre Verbände/ Kammern – und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 arbeiten und für ihre Mitglieder verbindliche Regelungen mindestens im Hinblick auf die Nährstoffaufbringung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln treffen.

Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes und den Inhalten und Zielen dieser Verordnung orientieren.

- (2) Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, von der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen.



Sie muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngekonzeption, die Düngekontrollverfahren und die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln prüfen können. Dies soll in mindestens jährlich stattfindenden Beratungsgesprächen geschehen.

- (3) § 8 und § 9 gelten nicht für die Mitglieder einer Kooperation.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Absatz 1 Nummer 7a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) eine nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 7 vornimmt,
  - b) eine nach § 5 Absatz 1 oder § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 oder 3 WHG vornimmt oder
  - c) einer nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 vorgeschriebenen Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a und b mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und im Fall des Absatzes 1 Buchstabe c mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

### **§ 12 Andere Rechtsvorschriften**

Die auf Grund anderer Vorschriften bestehenden Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten sowie Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben unberührt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 20.08.2016  
54.06.08.11 (068)

Bezirksregierung Düsseldorf  
als Obere Wasserbehörde

  
Anne Lütkes

**Anlage 1**

**zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kastanienburg**

**– Wasserschutzgebietsverordnung Kastanienburg –**

	Tatbestand	Ausnahmen	III B	III A2	III A1
<b>1.</b>	<b>Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Ausnahmen: Maßnahmen zum Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen)</b>				
1.1.	Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern				
1.1.1.	wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird		V	V	V
1.1.1.1.		Baugruben	G	G	V
1.1.2.	wenn die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird		V	V	V
1.1.2.1.		Baugruben	G	G	V
1.1.2.2.		Baugruben für Wohnbebauung	zulässig	zulässig	V
<b>2.</b>	<b>Abwasser (§ 3 Absatz 3)</b>				
2.1.	Schmutzwasser (§ 3 Absatz 15), unbehandelt				
2.1.1.	Aufbringen auf die Oberfläche, Einleiten		V	V	V
2.2.	Schmutzwasser (§ 3 Absatz 15), behandelt				
2.2.1.	Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung		G	G	G
2.2.2.	Einleiten in einen Vorfluter, wenn dieser im weiteren Verlauf die Schutzzone III A1 durchfließt			V	V
2.2.3.	Großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone		G	V	V
2.2.3.1.		Großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone aus Kleinkläranlagen mit Membrantechnik (bauaufsichtliche Zulassung der Ablaufklasse C/N/D/+P/+H des Deutschen Instituts für Bautechnik) oder gleichwertiger Reinigungsleistung	G	G	G



## Wasserschutzgebietsverordnung Kastanienburg

	<b>Tatbestand</b>	<b>Ausnahmen</b>	<b>III B</b>	<b>III A2</b>	<b>III A1</b>
2.2.4.	Untergrundverrieselung		G	V	V
2.2.4.1.		Untergrundverrieselung aus Kleinkläranlagen mit Membrantechnik (bauaufsichtliche Zulassung der Ablaufklasse C/N/D/+P/+H des Deutschen Instituts für Bau-technik) oder gleichwertiger Reinigungsleistung	G	G	G
2.2.5.	Versickern über Sickerschacht oder Infiltrationsbrunnen		V	V	V
2.3.	Niederschlagswasser (§ 3 Absatz 14), unbehandelt				
2.3.1.	Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung		V	V	V
2.3.1.1.		Unbelastetes Niederschlagswasser	G	G	G
2.3.2.	Aufbringen auf die Oberfläche oder Einleiten in den Untergrund		V	V	V
2.3.2.1.		Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von mindestens 20 cm	G	G	G
2.4.	Niederschlagswasser (§ 3 Absatz 14), behandelt				
2.4.1.	Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung		G	G	G
2.4.2.	Aufbringen von schwach belastetem Niederschlagswasser (= Beschaffenheit vor der Behandlung) auf die Oberfläche oder Einleiten in den Untergrund		V	V	V
2.4.2.1.		Versickerung nach der Behandlung über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von mindestens 20 cm	G	G	G
2.4.3.	Aufbringen von stark belastetem Niederschlagswasser (= Beschaffenheit vor der Behandlung) auf die Oberfläche oder Einleiten in den Untergrund		V	V	V

	Tatbestand	Ausnahmen	III B	III A2	III A1
2.4.3.1.		Bautechnische Maßnahmen an Straßen gemäß den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiSt-Wag)	G	V	V
2.5.	Kühlwasser				
2.5.1.	Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung oder in den Untergrund				
2.5.1.1.		Kühlwasser mit Zusätzen oder Aufkonzentrationen	V	V	V
2.5.1.2.		Kühlwasser ohne Zusätze und ohne Aufkonzentrationen	G	G	G
3.	<b>Abwasseranlagen (§ 3 Absatz 4), ausgenommen Abwasserbehandlungsanlagen</b>				
3.1.	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		G	G	G
4.	<b>Abwasserbehandlungsanlagen (§ 3 Absatz 5)</b>				
4.1.	Errichten		G	V	V
4.1.1.		Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser im Trennsystem (Regenbecken, Regenwasserbehandlungsanlagen)	G	G	G
4.1.2.		Kleinkläranlagen mit Membrantechnik (bauaufsichtliche Zulassung der Ablaufklasse C/N/D/+P/+H des Deutschen Instituts für Bautechnik) oder gleichwertiger Reinigungsleistung	G	G	G
4.2.	Erweitern, wesentliches Ändern		G	G	V
4.2.1.		Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser im Trennsystem (Regenbecken, Regenwasserbehandlungsanlagen)	G	G	G
4.2.2.		Kleinkläranlagen mit Membrantechnik (bauaufsichtliche Zulassung der Ablaufklasse C/N/D/+P/+H des Deutschen Instituts für Bautechnik) oder gleichwertiger Reinigungsleistung	G	G	G
4.2.3.		Sanierungsmaßnahmen	G	G	G



	Tatbestand	Ausnahmen	III B	III A2	III A1
<b>5.</b>	<b>Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie zum Lagern oder Zwischenlagern radioaktiver Stoffe</b>				
5.1.	Errichten, Erweitern		V	V	V
5.1.1.		Anlagen im medizinischen Bereich	zulässig	zulässig	zulässig
5.1.2.		Anlagen im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	zulässig	zulässig	zulässig
5.2.	wesentliches Ändern		G	V	V
5.2.1.		Anlagen im medizinischen Bereich	zulässig	zulässig	zulässig
5.2.2.		Anlagen im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	zulässig	zulässig	zulässig
<b>6.</b>	<b>Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, soweit diese Verordnung keine Sonderregelung für bestimmte Anlagen enthält</b>				
6.1.	Errichten		G	V	V
6.1.1.		Oberirdische Anlagen zum Lagern von Heizöl bis zu einer Gesamtmenge von 30.000 l	G	G	G
6.1.2.		Oberirdische Anlagen zum Lagern von Heizöl für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Gartenbaubetriebe mit Unterglaskulturflächen bis zu einer Gesamtmenge von 100.000 l	G	G	G
6.1.3.		Oberirdische Anlagen zum Lagern von Dieselöl für landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Gesamtmenge von 30.000 l	G	G	G
6.1.4.		Abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln bis zu einem Gesamtvolumen von 1 cbm	G	G	G

## Wasserschutzgebietsverordnung Kastanienburg

	Tatbestand	Ausnahmen	III B	III A2	III A1
6.1.5.		Abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von mineralischen Dünger bis zu einem Gesamtvolumen von 100 cbm	G	G	G
6.1.6.		Abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von Branntkalk	G	G	G
6.1.7.		Anlagen zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, die den Anforderungen der JGS-AnlagenV entsprechen	G	G	G
6.1.8.		Dichte Behälter zum Lagern sonstiger wassergefährdender Stoffe bis zu einer Gesamtmenge von 200 l	G	G	G
6.1.9.		Anlagen zur Verwendung wassergefährdender Stoffe bis zu einer Gesamtmenge von 200 l	G	G	G
6.2.	Erweitern, wesentliches Ändern		G	V	V
6.2.1.		Oberirdische Anlagen zum Lagern von Heizöl bis zu einer Gesamtmenge von 30.000 l	G	G	G
6.2.2.		Oberirdische Anlagen zum Lagern von Heizöl für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Gartenbaubetriebe mit Unterglaskulturflächen bis zu einer Gesamtmenge von 100.000 l	G	G	G
6.2.3.		Oberirdische Anlagen zum Lagern von Dieselöl für landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Gesamtmenge von 30.000 l	G	G	G
6.2.4.		Abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln bis zu einem Gesamtvolumen von 1 cbm	G	G	G
6.2.5.		Abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von mineralischen Dünger bis zu einem Gesamtvolumen von 100 cbm	G	G	G



**Wasserschutzgebietsverordnung Kastanienburg**

	<b>Tatbestand</b>	<b>Ausnahmen</b>	<b>III B</b>	<b>III A2</b>	<b>III A1</b>
6.2.6.		Abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von Branntkalk	G	G	G
6.2.7.		Anlagen zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, die den Anforderungen der JGS-AnlagenV entsprechen	G	G	G
6.2.8.		Dichte Behälter zum Lagern sonstiger wassergefährdender Stoffe bis zu einer Gesamtmenge von 200 l	G	G	G
6.2.9.		Anlagen zur Verwendung wassergefährdender Stoffe bis zu einer Gesamtmenge von 200 l	G	G	G
6.2.10.		Sonstige wassergefährdende Stoffe, soweit die Anforderungen der VAWS eingehalten werden: WGK 3: bis zu einer Gesamtmenge von 100 l WGK 2: bis zu einer Gesamtmenge von 1.000 l WGK 1: bis zu einer Gesamtmenge von 100.000 l	G	G	G
<b>7.</b>	<b>Badebetriebe an Gewässern</b>				
7.1.	Einrichten, Erweitern, wesentliches Ändern		G	G	V
<b>8.</b>	<b>Bahnanlagen, ausgenommen Rangier- und Güterbahnhöfe</b>				
8.1.	Errichten, wesentliches Ändern		G	G	V
<b>9.</b>	<b>Bauliche Anlagen, soweit diese Verordnung keine Sonderregelung für bestimmte Anlagen enthält</b>				
9.1.	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		G	G	V
9.1.1.		Sanierungsmaßnahmen zur Bestandsschutzsicherung	G	G	G
<b>10.</b>	<b>Befahren von Gewässern</b>				
10.1.	Befahren mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor		G	V	V

	Tatbestand	Ausnahmen	III B	III A2	III A1
<b>11.</b>	<b>Bioabfälle (im Anwendungsbereich der Bioabfallverordnung)</b>				
11.1.	Aufbringen		G	V	V
<b>12.</b>	<b>Biozid-Produkte (im Sinne des Chemikaliengesetzes)</b>				
12.1.	Anwenden außerhalb geschlossener Gebäude		V	V	V
<b>13.</b>	<b>Bohrungen</b>		G	G	V
13.1.		Geologische und bodenkundliche Untersuchungen	zulässig	zulässig	G
13.2.		Maßnahmen des Grundwasserbeobachtungsdienstes	zulässig	zulässig	G
13.3.		Maßnahmen der Gewässeraufsicht (Erkunden und Sanieren)	zulässig	zulässig	G
13.4.		Nährstoffuntersuchungen	zulässig	zulässig	G
13.5.		Setzen von unbehandelten Weidepfählen	zulässig	zulässig	G
<b>14.</b>	<b>Dauergrünland</b>				
14.1.	Umwandeln in Ackerland		G	G	G
<b>15.</b>	<b>Festmistlager</b>				
15.1.	Errichten, Erweitern		V	V	V
15.1.1.		Festmistlager mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung	G	G	G
<b>16.</b>	<b>Fischhaltung gewerblicher Art mit regelmäßiger Zufütterung</b>		V	V	V
<b>17.</b>	<b>Fischteiche</b>				
17.1.	Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern		G	V	V
17.1.1.		Folienteiche ohne Grundwasseranschluss	zulässig	zulässig	V
17.1.2.		In Landschaftsplänen festgesetzte Biotope	zulässig	zulässig	V
<b>18.</b>	<b>Forstwirtschaftlich genutzte Flächen</b>				
18.1.	Umwandeln in andere Nutzungsarten		G	G	G
<b>19.</b>	<b>Friedhöfe</b>				
19.1.	Errichten, Erweitern		G	V	V
<b>20.</b>	<b>Geothermische Anlagen (§ 3 Absatz 8)</b>				
20.1.	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		V	V	V



	Tatbestand	Ausnahmen	III B	III A2	III A1
20.1.1.		<p>Geschlossene Systeme, die ohne Durchteufung hydraulisch wirksamer Trennschichten errichtet werden.</p> <p>Das ausführende Bohrunternehmen muss entsprechend dem Arbeitsblatt W 120-2 „Qualifikationsanforderungen für die Bereiche Bohrtechnik und oberflächennahe Geothermie (Erdwärmesonden)“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) zertifiziert sein oder über ein mindestens vergleichbares Zertifikat verfügen.</p>	G	V	V
<b>21.</b>	<b>Gewächshäuser von Gartenbaubetrieben</b>				
21.1.	Errichten, Erweitern		V	V	V
21.1.1.		Systeme, die eine Gewässerverunreinigung ausschließen	G	G	G
<b>22.</b>	<b>Gewerbliche Abfallentsorgung, Lagern und Ablagern von Stoffen</b>				
22.1.	Anlagen zum Ablagern von Stoffen jeder Art				
22.1.1.	Errichten, Erweitern		V	V	V
22.1.1.1.		Anlagen zum Ablagern von Locker- und Festgestein, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer durch Umsetzungs- oder Auslaugungsprozesse nicht zu besorgen ist	G	G	V
22.1.2.	wesentliches Ändern		G	V	V
22.1.2.1.		Anlagen zum Ablagern von Locker- und Festgestein, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer durch Umsetzungs- oder Auslaugungsprozesse nicht zu besorgen ist	G	G	V

**Wasserschutzgebietsverordnung Kastanienburg**

	<b>Tatbestand</b>	<b>Ausnahmen</b>	<b>III B</b>	<b>III A2</b>	<b>III A1</b>
22.2.	Abfallbehandlungsanlagen (§ 3 Absatz 1), ausgenommen Anlagen gemäß Ziffern 22.4 bis 22.7				
22.2.1.	Errichten, Erweitern		V	V	V
22.2.1.1.		Anlagen, in denen feste Abfälle durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden	G	V	V
22.2.2.	wesentliches Ändern		G	V	V
22.3.	Abfallumschlaganlagen (§ 3 Absatz 2) und Zwischenlager, ausgenommen Anlagen gemäß Ziffern 22.4 bis 22.7				
22.3.1.	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		G	V	V
22.3.1.1.		Vorübergehende Zwischenlager im Rahmen von Bautätigkeiten	G	G	G
22.4.	Kompostierungsanlagen				
22.4.1.	Errichten, Erweitern		V	V	V
22.4.1.1.		Anlagen für reine Grünabfälle mit einem Durchsatz ab 50 t pro Jahr	G	V	V
22.4.1.2.		Anlagen für reine Grünabfälle mit einem Durchsatz unter 50 t pro Jahr	G	G	G
22.4.2.	wesentliches Ändern		G	V	V
22.4.2.1.		Anlagen für reine Grünabfälle mit einem Durchsatz unter 50 t pro Jahr	G	G	G
22.5.	Bodenbehandlungsanlagen (§ 3 Absatz 6)				
22.5.1.	Errichten, Erweitern		V	V	V
22.5.1.1.		Behandlungsanlagen für die Sanierung von Altlasten ohne Zufuhr von Fremdmaterial	G	G	G
22.5.2.	wesentliches Ändern		G	V	V
22.5.2.1.		Behandlungsanlagen für die Sanierung von Altlasten ohne Zufuhr von Fremdmaterial	G	G	G
22.6.	Anlagen zum Umschlagen, Ablagern, Lagern, Behandeln, Zwischenlagern oder Aufarbeiten radioaktiver Abfallstoffe				
22.6.1.	Errichten, Erweitern		V	V	V
22.6.1.1.		Anlagen im medizinischen Bereich	zulässig	zulässig	zulässig
22.6.1.2.		Anlagen im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	zulässig	zulässig	zulässig



## Wasserschutzgebietsverordnung Kastanienburg

	<b>Tatbestand</b>	<b>Ausnahmen</b>	<b>III B</b>	<b>III A2</b>	<b>III A1</b>
22.6.2.	wesentliches Ändern		G	V	V
22.6.2.1.		Anlagen im medizinischen Bereich	zulässig	zulässig	zulässig
22.6.2.2.		Anlagen im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	zulässig	zulässig	zulässig
22.7.	Anlagen zum Lagern und Verarbeiten von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott, sonstigen mit wassergefährdenden Stoffen behafteten Schrotten und Altreifen				
22.7.1.	Errichten, Erweitern		V	V	V
22.7.2.	wesentliches Ändern		G	V	V
<b>23.</b>	<b>Golfsportanlagen</b>				
23.1.	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		V	V	V
23.1.1.		wenn eine Besorgnis der nachteiligen Veränderung des Grundwassers durch Nährstoffträger (§ 3 Absatz 13), Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe oder Biozidprodukt-Wirkstoffe durch eine ausreichende Abdichtung der Greens oder ein überprüfbares Bewirtschaftungskonzept ausgeschlossen ist	G	G	G
<b>24.</b>	<b>Intensivbeweidung (§ 3 Absatz 11)</b>		G	G	G
24.1.		Einzelfallentscheidung im Rahmen der Kooperation (§ 10)	zulässig	zulässig	zulässig
<b>25.</b>	<b>Klärschlamm (im Sinne der Klärschlammverordnung)</b>				
25.1.	Aufbringen		G	V	V
<b>26.</b>	<b>Kleingartenanlagen</b>				
26.1.	Errichten, Erweitern		G	V	V
<b>27.</b>	<b>Lagern, Campen</b>				
27.1.	Lagern, Campen außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen		zulässig	V	V
<b>28.</b>	<b>Märkte, Volksfeste, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen</b>				
28.1.	Durchführen außerhalb dafür zugelassener Anlagen		G	G	G
28.1.1.		auf wasserundurchlässig befestigten Flächen mit Anschluss an die kommunale Kläranlage	zulässig	zulässig	G

## Wasserschutzgebietsverordnung Kastanienburg

	<b>Tatbestand</b>	<b>Ausnahmen</b>	<b>III B</b>	<b>III A2</b>	<b>III A1</b>
<b>29.</b>	<b>Militärische Übungen</b>				
29.1.	Durchführen außerhalb militärischer Liegenschaften		G	G	G
<b>30.</b>	<b>Motorsportanlagen</b>				
30.1.	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		G	V	V
<b>31.</b>	<b>Motorsportveranstaltungen</b>				
31.1.	Durchführen		G	V	V
<b>32.</b>	<b>Nährstoffträger (§ 3 Absatz 13)</b>				
32.1.	Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, beispielsweise auf tiefgefrorenem Boden oder auf hängigen Flächen		V	V	V
32.2.	Aufbringen auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung, Sportgrünflächen und öffentliche Grünflächen		anzeigepflichtig (§ 8)	anzeigepflichtig (§ 8)	anzeigepflichtig (§ 8)
32.3.	Aufbringen auf sonstigen Flächen		V	V	V
32.3.1.		Gewässerschonende Düngung (§ 3 Absatz 10)	zulässig	zulässig	zulässig
32.3.2.		Aufbringen von Grünkompost aus privaten Gärten	zulässig	zulässig	zulässig
<b>33.</b>	<b>Pflanzenschutzmittel (im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes)</b>				
33.1.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, die nicht für Wasserschutzgebiete zugelassen sind		V	V	V
33.2.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, die für Wasserschutzgebiete zugelassen sind, auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung		anzeigepflichtig (§ 9)	anzeigepflichtig (§ 9)	anzeigepflichtig (§ 9)
33.3.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, die für Wasserschutzgebiete zugelassen sind, im Haus- und Kleingartenbereich		V	V	V
33.3.1.		Gewässerschonende Anwendung (§ 3 Absatz 9)	zulässig	zulässig	zulässig



Wasserschutzgebietsverordnung Kastanienburg

	Tatbestand	Ausnahmen	III B	III A2	III A1
33.4.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, die für Wasserschutzgebiete zugelassen sind, auf sonstigen Flächen		V	V	V
33.4.1.		Gewässerschonende Anwendung (§ 3 Absatz 9), soweit sie zur Verkehrssicherung erforderlich ist	G	G	G
33.5.	Reinigen von Spritzmitelanlagen auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in das Grund- oder Oberflächenwasser gelangen kann		V	V	V
<b>34.</b>	<b>Rangier- und Güterbahnhöfe</b>				
34.1.	Errichten, wesentliches Ändern		V	V	V
<b>35.</b>	<b>Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe</b>				
35.1.	Errichten, Erweitern		G	V	V
35.1.1.		Rohrleitungsanlagen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund	G	G	G
35.2.	wesentliches Ändern, Sanieren		G	G	G
<b>36.</b>	<b>Schießstände (außerhalb von Gebäuden)</b>				
36.1.	Errichten				
36.1.1.	Schießstände für Wurf-scheiben (Flugziele, Tontauben)		V	V	V
36.1.2.	Sonstige Schießstände		G	V	V
36.1.2.1.		Sonstige Schießstände mit Geschosfang auf abgedichteten Flächen	G	G	G
36.2.	Erweitern, wesentliches Ändern		G	G	G
<b>37.</b>	<b>Silagen</b>				
37.1.	Silagemieten				
37.1.1.	Anlegen		V	V	V
37.1.1.1.		Silagemieten mit dichter Bodenplatte und Auffangbehälter	G	G	G
37.2.	Silagesilos				
37.2.1.	Errichten		G	G	G

**Wasserschutzgebietsverordnung Kastanienburg**

	<b>Tatbestand</b>	<b>Ausnahmen</b>	<b>III B</b>	<b>III A2</b>	<b>III A1</b>
<b>38.</b>	<b>Sprengungen</b>		G	G	V
<b>39.</b>	<b>Start- und Landebahnen</b>				
39.1.	Errichten		V	V	V
<b>40.</b>	<b>Verkehrsflächen</b>				
40.1.	Straßen und Wege				
40.1.1.	Errichten		G	G	V
40.1.2.	Erweitern, wesentliches Ändern		G	G	G
40.2.	Park-, Rast- und Stellplätze für insgesamt mehr als 10 Kraftfahrzeuge				
40.2.1.	Errichten, Erweitern		G	G	G
<b>41.</b>	<b>Versorgungsleitungen</b>				
41.1.	Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln				
41.1.1.	Errichten, Erweitern		G	V	V
41.1.1.1.		oberirdische Leitungen	G	G	G
41.1.2.	wesentliches Ändern		G	G	G
41.2.	sonstige Versorgungsleitungen				
41.2.1.	Verlegen		zulässig	zulässig	V
41.2.1.1.		Telekommunikations-, Strom- und sonstige notwendige Versorgungsleitungen für das Wassernetzwerk	zulässig	zulässig	G
<b>42.</b>	<b>Viehbestand in landwirtschaftlichen Betrieben</b>				
42.1.	Erweitern im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen		G	G	G
<b>43.</b>	<b>Wald</b>				
43.1.	Kahlschlag (§ 3 Absatz 12)		V	V	V
43.1.1.		Kahlschlag auf einer Fläche bis zu 1 ha	zulässig	zulässig	V
43.1.2.		Kahlschlag auf einer Fläche bis zu 0,3 ha	zulässig	zulässig	zulässig
43.2.	Umwandeln in andere Nutzungsarten		G	G	G
<b>44.</b>	<b>Wassergefährdende Materialien (§ 3 Absatz 17) einschließlich Bodenaushub</b>				
44.1.	Verwenden (z. B. Einbau, Verfüllung, Abdeckung von Altlasten, Herstellung von Lärmschutzwällen)		V	V	V

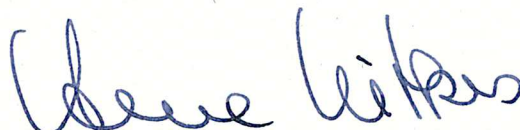


**Wasserschutzgebietsverordnung Kastanienburg**

	<b>Tatbestand</b>	<b>Ausnahmen</b>	<b>III B</b>	<b>III A2</b>	<b>III A1</b>
44.1.1.		Materialien mit Zuordnungswert Z 0 nach den Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand: 05.11.2004“, jedoch ohne die dort zulässige zehnpromzentige Beimischung von belastetem Material	G	G	G
44.1.2.		Güteüberwachtes Material im Anwendungsbereich der Verwertererlasse (§ 3 Absatz 16)	G	G	G
<b>45.</b>	<b>Wassergefährdende Stoffe (§ 3 Absatz 18), soweit diese Verordnung keine Sonderregelung enthält</b>				
45.1.	Einleiten in den Untergrund		V	V	V
45.2.	Offenes oder ungesichertes Lagern		V	V	V
45.3.	Transportieren		zulässig	zulässig	V
45.3.1.		Anliegerverkehr für das Wasserwerk	zulässig	zulässig	zulässig
<b>46.</b>	<b>Wassergefährliche Großanlagen (§ 3 Absatz 19)</b>				
46.1.	Errichten, Erweitern		V	V	V
46.2.	wesentliches Ändern		G	G	G
<b>Zeichenerklärung</b>					
<b>V</b> = Die Handlung oder Maßnahme ist verboten. <b>G</b> = Die Handlung oder Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 7. <b>zulässig</b> = Die Handlung oder Maßnahme unterliegt keinen Beschränkungen nach dieser Verordnung.					

Düsseldorf, den 20.09.2016  
54.06.08.11 (068)

Bezirksregierung Düsseldorf  
als Obere Wasserbehörde

  
Anne Lütkes